

# **Gesellschaft der Freunde und Förderer der Buchwissenschaft in Leipzig e.V.**

## **Satzung vom 30. September 2022**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Buchwissenschaft in Leipzig e.V.“, abgekürzt „GFFB Leipzig“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Geschäftsstelle des Vereins ist die Professur für Buchwissenschaft am Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Leipzig. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der buchwissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Universität Leipzig, verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Leipzig zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung und Unterstützung der buchwissenschaftlichen Lehre und Forschung. Die Förderung bezieht sich auf alle Aufgaben, Tätigkeiten und Projekte, die der Ausübung der akademischen Lehre, der universitären Ausbildung von Studierenden des Fachgebietes und der wissenschaftlichen Erforschung der Buchwissenschaft und Buchwirtschaft an der Universität Leipzig dienen.
2. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes werden geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen der Mitglieder der Gesellschaft sowie weiterer Freunde und Förderer der Gesellschaft, die nicht Mitglied sind, eingesetzt.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Gesellschaftszweck unterstützt.

2. Die Gesellschaft besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die in der Gesellschaft direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich in der Gesellschaftsarbeit nicht unmittelbar betätigen, jedoch Ziel und Zweck der Gesellschaft in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Gesellschaftsmitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen der Gesellschaft teilnehmen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft und den Gesellschaftszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) sollen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch eine schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Gesellschaftsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesellschaftsausschluß zu äußern.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen an die Gesellschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der Gesellschaft.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie ggfs. über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand der Gesellschaft und ggfs. Beisitzer zu wählen,
  - c) die Jahresberichte des Vorstands einschl. der Berichte über die Mittelverwendung entgegenzunehmen, zu beraten, zu prüfen und zu beschließen,
  - d) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, zu prüfen und den Vorstand zu entlasten,
  - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte der Gesellschaft sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung kann auch per email übermittelt werden.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl des Vorstands,
  - e) Wahl der zwei Kassenprüfer,
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesellschaftsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gefordert wird.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder sein bzw. ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zeitnah niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Wunsch wird es Mitgliedern der Gesellschaft per Email zugänglich gemacht.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlußfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Gesellschaft.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben oder Zuruf. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gefordert wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin sowie dem emeritierten Professor für Buchwissenschaft an der Universität Leipzig zusammen. Der Vorstand kann die/den Inhaber/in der Professur für Buchwissenschaft kooptieren, sofern die/der Letztgenannte Mitglied der Gesellschaft ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Gesellschaftstätigkeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident bzw. die Präsidentin, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin, der Schriftführer bzw. die

Schriftführerin sowie der emeritierte Professor für Buchwissenschaft. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner bzw. ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ausnahmslos ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Gesellschaftsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zugunsten des Lehr- und Forschungsgebietes „Buchwissenschaft“ des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Leipzig, den 30. September 2022